



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Frau Margrit Meier
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie die Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eröffnet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns folgende Feststellungen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Neuordnung der Bildungsverfassung in der Volksabstimmung vom Mai 2006 mit hohen 91% der Stimmen angenommen. Bereits 2002 hatte er die Bundesbehörden mit einer Standesinitiative ersucht, eine Gesetzesgrundlage zur Koordination der kantonalen Bildungssysteme von der Vorschule bis zur Tertiärstufe zu schaffen. Der hier zur Vernehmlassung stehende Umsetzungsteil der Bildungsverfassung für den Bereich der Hochschulen ist für den Kanton Basel-Landschaft als Mitträger von zwei leistungsstarken, mit modernen Gesetzen und Strukturen ausgestatteten Hochschulen von vitalem Interesse. Im Jahr 2006 trat der Vertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz in Kraft. Im Frühjahr 2007 schliesslich hat der Souverän dem Universitätsvertrag mit Basel-Stadt mit grosser Mehrheit zugestimmt und Basel-Landschaft zum paritätischen Mitträger der Universität Basel gemacht.

Die Zielsetzung einer kohärenten und koordinierten gemeinsamen Steuerung des gesamten schweizerischen Hochschulwesens durch Bund und Kantone unterstützen wir ohne Vorbehalte. Bedenken haben wir allerdings gegenüber der Art und Weise, wie dieser Gesetzes-

entwurf erarbeitet wurde. Zwar war die vorbereitende Projektgruppe aus Delegationen von Bund, Kantonen und Hochschulen zusammengesetzt. Ein systematischer Einbezug der Kantone und der kantonalen Expertinnen und Experten in das Projekt hat nach unserer Wahrnehmung hingegen nicht stattgefunden, obwohl dies mehrfach angemahnt wurde. Gewisse Eckpunkte des Gesetzesentwurfs kamen in den Plenarversammlungen der EDK und in kurzfristig einberufenen Hearings verschiedener Gremien zur Sprache, eine rechtzeitige und umfassende Gesamtschau des Entwurfs im Rahmen der zuständigen Gremien ist jedoch nicht erfolgt. Die Form und die Auswirkungen der künftigen Finanzierung sind auch während der Vernehmlassungsphase noch nicht geklärt. Stellt das HFKG nun das erste Übungsfeld für die in der Bundesverfassung angestrebte künftige partnerschaftliche Steuerung des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone dar, blicken wir dieser Zusammenarbeit mit einer gewissen Skepsis entgegen; dies um so mehr, als die Inhalte des neuen HFKG symmetrisch auch in einem neuen Konkordat über den Hochschulbereich zu übernehmen sein werden.

Zu den einzelnen Fragen des Bundesrates

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich die generelle Stossrichtung der Gesetzesvorlage. Ein leistungsfähiges Bildungs- und Forschungssystem ist unabdingbar für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Angesichts des internationalen Drucks und vor dem Hintergrund der Begrenztheit der öffentlichen Mittel ist es unumgänglich geworden, die Kräfte zu bündeln, die Angebote wirksamer zu koordinieren, Schwerpunkte zu bilden und die Finanzierung stärker leistungsorientiert zu gestalten. Nur so kann auch in Zukunft einer wachsenden Zahl von jungen Menschen, die dafür die Voraussetzungen mitbringen, eine hoch stehende Bildung ermöglicht und die Forschung in innovativen Bereichen gefördert werden.

Begrüsst wird die Absicht, alle Hochschultypen auf die gleiche rechtliche Grundlage zu stellen und mit einer gemeinsamen Instanz zu steuern. Damit wird die Gleichwertigkeit der Hochschultypen im Gesamtsystem unterstrichen. Die Verringerung der Regelungsdichte bei den Fachhochschulen, welche aus der Zusammenlegung der Rechtsgrundlagen resultiert, ist beim gegenwärtigen Stand des Aufbaus dieses jüngeren Hochschultyps angebracht. Allerdings ist es problematisch, dass der Gesetzesentwurf verschiedene Hochschultypen benennt und die Finanzierung auf diese Hochschultypen ausrichtet, diese Typen jedoch nirgends definiert. Angesichts des hohen bildungspolitischen Stellenwerts, den das duale Hochschulsystem in der Schweiz hat, halten wir es für notwendig, dass eine generelle Definition der Hochschultypen bereits im Gesetz erfolgt. Der Einbezug des ETH-Bereichs bleibt im Gesetzesentwurf unverbindlich, und im Fachhochschulbereich bilden die Pädagogischen Hochschulen nach wie vor einen Sonderfall. Wir halten die Sonderstellung der Pädagogischen Hochschulen bei der Finanzierung für problematisch und plädieren für eine volle Gleichstellung mit den andern Hochschultypen.

Insgesamt bleibt jedoch festzustellen, dass sich die im Gesetzesentwurf vorgesehene Steuerung der Hochschullandschaft Schweiz mit einer Vielfalt von gesetzlichen Grundlagen und Organen nach wie vor als komplex darstellt. Angesichts der systeminhärenten Zielkonflikte, die sich aus der Autonomie der Hochschulen, dem föderalistischen Interessenausgleich, der Führungsaufgabe des Bundes sowie der globalen Herausforderungen an die nationale Wissenschafts- und Forschungsorganisation ergeben, orientiert sich der Gesetzesentwurf mehrheitlich am Status Quo und gewichtet entsprechend die föderalistischen Elemente hoch. Dies erscheint vor dem Hintergrund des gegenwärtig insgesamt erfolgreichen Schweizer

Hochschul- und Forschungssystemen vertretbar. Ob mit den komplexen Strukturen die Herausforderungen der Zukunft im internationalen Umfeld erfolgreich gemeistert werden können, muss offen bleiben. So fehlt beispielsweise im Gesetzesentwurf der Gedanke einer systematischen Verknüpfung der schweizerischen Hochschulpolitik namentlich mit der europäischen, aber auch mit der internationalen Hochschulpolitik, obwohl der schweizerische Hochschulraum sich als Teil des europäischen Hochschulraums definiert und dessen Entwicklungen weitgehend nachvollzieht.

Zu Beginn des Prozesses war jedenfalls eine ambitioniertere Neugestaltung des schweizerischen Hochschulwesens intendiert. So bleibt grundsätzlich zu hinterfragen, ob diese insgesamt moderaten Neuerungen zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt eine neue Gesetzesbasis erfordern, die ihrerseits ein Neuaushandeln der bestehenden Konkordate über die Hochschulfinanzierung mit all ihren Unsicherheiten nach sich zieht. Die sanfte Renovation – Zusammenlegen der Funktionen von SUK und Fachhochschulrat der EDK, Vereinigung der Zuständigkeiten für das Hochschulwesen in einem Bundesdepartement, Organisation der verschiedenen Rektorenkonferenzen, Einführung eines Systems von Referenzkosten, Qualitätssicherung – wäre wohl auf der Basis der bestehenden Gesetze bzw. unter Abänderung einzelner Artikel und ohne grosse Unsicherheitsfaktoren durchführbar gewesen.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Wie bereits unter Ziff. 1 dargelegt, stellen wir fest, dass auch im neuen Hochschulförderungsgesetz eine Vielzahl von Organen und Gremien vorgesehen ist, auch wenn durch die Zusammenlegung der bisherigen Gesetzesgrundlagen eine Vereinfachung gegenüber dem Status Quo erfolgen soll.

Schweizerische Hochschulkonferenz

Mit der Versammlungsform der Plenarversammlung ergibt sich eine Doppelspurigkeit zur Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), was Abgrenzungsprobleme schafft. Das Prinzip der Kopfstimmen, das jedem Kanton eine Stimme gibt und es ermöglicht, diejenigen Kantone, welche die finanziellen Hauptlasten und die Führungsverantwortung des Systems tragen, zu überstimmen, lehnen wir ab. Das faktische Vetorecht des Bundes ist zudem sachlich zu differenzieren; die Zustimmung des Bundes kann nicht zwingend vorausgesetzt werden in Bereichen, wo der Bund nur in seiner Funktion als Hochschulträger auftritt.

Antrag:

In Art. 14 Abs. 1 ist die Stimmkraft jedes Kantons nach seinem für das Gesamtsystem erbrachten finanziellen Engagement zu gewichten.

In Art. 14 Abs. 3 ist zu differenzieren nach der Rolle des Bundes in seiner Verantwortung für das Gesamtsystem bzw. in seiner Rolle als Träger einer Hochschule.

Die Rolle und die Zusammensetzung des Hochschulrats als zweiter Versammlungsform der Hochschulkonferenz sind grundsätzlich zu überdenken. Die in Art. 9 Abs. 1 lit. b festgelegte Zahl von 14 Mitgliedern widerspiegelt den Status Quo - allerdings ohne Berücksichtigung des Kantons Basel-Landschaft als paritätischem Mitträger einer Universität. Die Formulierung ist unflexibel und setzt falsche Anreize: Bei einer Änderung der Trägerschaftsverhältnisse ist die Zahl überholt. Kooperation und Konzentration der Kräfte in Form von gemeinsamen Trägerschaften werden benachteiligt, da laut Art. 9 Abs. 2 bei gemeinsamen Trägerschaften nicht jedem Mitträger ein Sitz im Hochschulrat zusteht, sondern in solchen Fällen das Konkordat

und der Trägervertrag das Vertretungsrecht zu regeln haben. Während im vorgesehenen System bei Bündelung der Kräfte der Einfluss in den Entscheidungsgremien sinkt, werden Einzelinitiativen in Form von Neugründungen (kleiner) Hochschulen belohnt, weil gemäss dem Kommentar zu Art. 9 Abs. 2 jeder Einzelträgerschaft ein sicherer Sitz im Hochschulrat zustehen soll. Dies führt zum stossenden Ergebnis, dass der Kanton Basel-Landschaft mit seiner Politik der Zusammenarbeit und der Stärkung bestehender Hochschulen im Gegensatz zu einer Vielzahl von Kantonen mit deutlich geringerem Finanzierungsbeitrag an das Hochschulsystem keinen gesicherten Sitz in diesem Gremium haben kann.

Das in Art. 15 Abs. 1 vorgesehene System zur Stimmengewichtung im Hochschulrat ist undifferenziert, denn es ist nicht bestimmt, ob es sich bei der Anzahl Studierenden um die entsandten oder die empfangenen Studierenden handelt. Wir lehnen dieses Kriterium ab und fordern eine Gewichtung nach den an das Gesamtsystem geleisteten Finanzierungsbeiträgen.

Antrag:

In Art. 9 Abs. 1 lit. b ist die Nennung der fixen Zahl von 14 Mitgliedern zu streichen. Bei der Zusammensetzung des Hochschulrates ist sicherzustellen, dass keine falschen Anreize für die Steuerung des Gesamtsystems gesetzt werden.

Art. 15 Abs. 1: Die Stimmengewichtung im Hochschulrat soll – analog zur Plenarversammlung - gemäss den an das Gesamtsystem geleisteten finanziellen Beiträge erfolgen.

Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Der Innovationsrat kann die ihm zugedachte Rolle nur wahrnehmen, wenn auch in diesem Bereich Doppelspurigkeiten vermieden und die Zahl der Organe verringert werden (Wissenschafts- und Technologierat, Nationaler Forschungsrat etc.).

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Die Einführung eines unabhängigen Akkreditierungssystems halten wir im Interesse des Bezeichnungsschutzes und der Überprüfung, ob die Hochschulen über ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des Gesetzes verfügen, für sinnvoll. Insbesondere begrüssen wir, dass in Verbindung mit Artikel 25 und Artikel 59 für den Bildungsplatz Schweiz ein Titel- und Bezeichnungsschutz gewährleistet werden kann.

Aus dem Gesetzesentwurf ergeben sich jedoch grundlegende Fragen, was die Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich betrifft. Die Akkreditierung soll gemäss Art. 24 auf zwei Ebenen stattfinden: institutionell und auf spezifische Studienprogramme bezogen. Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen sowie für die Programmakkreditierung. Für die institutionelle Akkreditierung kommen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit a jedoch nur Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs in Frage. Es stellt sich daher zum einen die Frage, ob bzw. inwiefern diese Bestimmungen im Widerspruch zum Medizinalberufegesetz stehen, wonach Weiterbildungsgänge, die unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Berufsorganisation stehen, akkreditiert werden. Zum anderen ist nicht klar, wie die Kosten der Qualitätssicherung und Akkreditierung in diesem Bereich finanziert werden sollen.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Wir befürworten einen Schweizerischen Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung. Weder soll die Zahl der Organe wieder vermehrt, noch der administrative Apparat unnötig vergrössert werden. Die Bedenken betreffend eine Abhängigkeit des OAQ vom Akkreditierungsrat erscheinen unbegründet und angesichts der Probleme, welche die im Gesetzesentwurf eingebrachte Variante mit sich bringt, zu vernachlässigen. Die institutionelle Akkreditierung ist massgeblich für die Subventionierung durch den Bund und voraussichtlich auch für den Zugang zur interkantonalen Finanzierung. Insofern ist eine einheitliche Beurteilung durch ein einziges Akkreditierungsorgan wichtig, das dem Akkreditierungsrat Antrag stellt.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Wir erachten das neue Instrument der nationalen strategischen Planung, das es ermöglichen soll, mit einer kohärenten Politik längerfristige Zielsetzungen für den gesamten Schweizer Hochschulbereich zu verfolgen, für grundsätzlich richtig und angemessen, erlauben uns aber folgende Bemerkungen:

Die strategische Planung (Art. 33 ff.) und die finanzielle Planung (Art. 40) sind stärker miteinander zu verbinden. Die Trennung von finanzieller und strategischer Planung stellt die intendierte koordinierte Schwerpunktbildung in einer gemeinsamen Hochschullandschaft in Frage. Allerdings ist noch unklar, wie die Koordination zwischen dem für die Hochschulen ermittelten Finanzbedarf, den Finanzplanungen der Kantone und der Finanzplanung des Bundes erfolgen soll, so dass längerfristige finanzielle Planungsvorgaben für die Hochschulentwicklung möglich werden. Die Finanzplanungen der Kantone und des Bundes erfolgen in der Regel jährlich im Sinne der rollenden Planung und sind rechtlich unverbindlich. Konsolidierte Finanzplanungen der Kantone, die für die Entscheidungsfindung beigezogen werden könnten, existieren heute noch nicht.

Der Begriff „kostenintensive Bereiche“ birgt angesichts der Verbindlichkeit von Entscheidungen in diesen Bereichen viel Konfliktpotenzial (Art. 37). Es empfiehlt sich daher, die im Begleitkommentar vorgesehenen wesentlichen Bestimmungskriterien für die Festlegung dieser Bereiche bereits auf Gesetzesesebene zu definieren.

Für den Bereich der hochspezialisierten Medizin wird der Abstimmung zwischen den Aktivitäten und Beschlüssen der Organe gemäss HFKG einerseits und gemäss dem zukünftigen Konkordat über die Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin (HSKMO) andererseits besondere Beachtung zu schenken sein. Auch die künftige Regelung der Spitalfinanzierung im revidierten KVG mit strikter Trennung der Kosten für die klinische Lehre und Forschung von denen der Dienstleistung ist mit zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Querfinanzierung zwischen der Dienstleistung einerseits und der klinischen Lehre und Forschung andererseits im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung nicht mehr zulässig. Ebenfalls separat finanziert werden müssen künftig die noch nicht definitiv definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Vorhalteleistungen, Weiter- und Fortbildung etc.). Hier stellen sich beträchtliche Herausforderungen mit entsprechendem Handlungsbedarf und einer klaren Regelung der gegenseitigen Abstimmung der Schwerpunktsetzung aus Sicht Dienstleistung und Sicht Lehre und Forschung.

Die Kantone müssen davon ausgehen können, dass der Bund keine weiteren selbständigen Institutionen mehr gründet, die der gemeinsamen Koordination entzogen sind; allfällige neue Institutionen sollen an bestehende Hochschulen angegliedert werden.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Wie wir einleitend festgestellt haben, sind die Auswirkungen von Art. 47ff. auf der Verordnungsebene und somit auf die Förderung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen noch unklar. Aus unserer Sicht besteht in verschiedenen zentralen Punkten noch erheblicher Klärungsbedarf. Die Diskussion über die im Begleitbericht dargelegten verschiedenen Varianten des Finanzierungssystems sollte weiter gediehen sein, bevor die Kantone sich zu einem diesbezüglichen Gesetzesentwurf äussern müssen.

Die wesentlichen Elemente des Konzepts – die gemeinsame Ermittlung des Finanzbedarfs in Abstimmung mit der nationalen strategischen Planung, die generelle Einführung von Referenzkosten, die stärker leistungsbezogene Zuteilung der Mittel sowie die Beachtung der gesamten Finanzierungsströme inklusive IUV/FHV-Beiträge bzw. Äquivalenzbeiträge – sind zu unterstützen. Um Verzerrungen zu vermeiden, ist es unabdingbar, dass auch die ETH in geeigneter Form in die Ermittlung des Finanzbedarfs einbezogen werden.

Die Grundbeiträge sind für die Stabilität des Systems unabdingbar, weshalb sie Vorrang vor den Projektsubventionen haben müssen. Zudem müssen sich die Trägerkantone der Hochschulen auf die Grundbeiträge des Bundes verlassen können. Deshalb werden die dafür vorgesehenen festen Beitragssätze begrüsst. Feste Beitragssätze seitens des Bundes würden der Verlässlichkeit der Kantonsbeiträge entsprechen, da die Leistungen der Kantone im Rahmen der interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen vertraglich vereinbarte und damit fixe Beiträge sind. Entscheidend für das Funktionieren des vorgesehenen Finanzierungssystems wird nämlich sein, dass die Beitragssätze auch eingehalten werden.

Für die leistungsbezogene Zuteilung der Mittel befürworten wir Modelle, die die Förderung der Forschung betonen. Der Gesetzesentwurf sieht hingegen hauptsächlich quantitativ orientierte Bemessungskriterien vor (Anzahl Studierende, Anzahl Abschlüsse, Anzahl Kreditpunkte) und klammert qualitative Gesichtspunkte aus. Damit werden falsche Anreize gesetzt.

Die Bundesbeiträge müssen absehbar, d.h. berechenbar sein. Entsprechend diesem Grundsatz ist das Verteilmodell auszugestalten, nach dem die Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Alle Kriterien für deren Festlegung müssen im Gesetz definiert sein, wobei von einer Vielzahl von Leistungskriterien abzusehen ist. Von der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 48 des Gesetzesentwurfs, wonach der Bundesrat die Möglichkeit hätte, weitere Kriterien einzuführen, ist abzusehen. So ist insbesondere der zweite Satz von Abs. 1, weil zu offen formuliert und für die Kantone ein Risiko darstellend, zu streichen. Insgesamt ist zu vermeiden, dass für die Bemessung der Beiträge eine beliebige Zahl von Kriterien beigezogen wird.

Antrag:

In Art. 48 ist das Bemessungskriterium der Anzahl Abschlüsse (Abs. 2 lit. b) mit qualitativen Merkmalen zu verknüpfen. Es sind weitere Bemessungskriterien einzuführen, die Anreize für herausragende Forschung setzen. Die Bemessungskriterien sind im Gesetz abschliessend aufzuführen.

Vorbehalte haben wir bezüglich der Neuregelung der Bauinvestitionsbeiträge (Art. 51ff.). Entgegen den Ausführungen im Begleitkommentar ergibt sich hier für die Fachhochschulen ein Systemwechsel, indem Mietlösungen (Fremdinvestoren) künftig nicht mehr vom Bund subventioniert werden sollen. Auch wenn wir die Idee der Verwesentlichung der Beiträge und Beitragsarten nachvollziehen können, vermissen wir Aussagen über die Auswirkungen auf die anstehenden Investitionsprojekte der Hochschulen und Kantone (Berücksichtigung der Raumkosten in den Referenzkosten?; Übergangsregelungen?). Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Ausrichtung von Bauinvestitionsbeiträgen Public/Private-Partnerschaften durch die neuen gesetzlichen Regelungen nicht verhindert, sondern vielmehr künftig auch für den Bereich der universitären Hochschulen ermöglicht werden.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

In Ergänzung zu unsern Bemerkungen in der Einleitung und unter Ziff. 1 halten wir folgende Einzelpunkte fest:

- Die einzelnen Hochschultypen sind bereits auf Gesetzesebene zu definieren (gemäss dem von den Hochschulrektorenkonferenzen in die Vernehmlassung eingebrachten Vorschlag).
- In Art. 1 ist die Einbettung des Hochschulraums Schweiz in den Bildungsraum Schweiz und in den europäischen Hochschulraum aufzunehmen.
- Art. 10: Die Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz ist nicht im nationalen Hochschulgesetz zu regeln. Wir beantragen Streichung von Artikel 10.
- Art. 26 Abs. 1 lit. b ist – in Analogie zu Art. 5 Abs. 1 lit. b des geltenden Fachhochschulgesetzes – zu konkretisieren. Im Gesetz soll explizit erwähnt werden, dass Personen mit einer gymnasialen Maturität für die Zulassung an einer Fachhochschule eine mindestens einjährige, qualifizierte Arbeitswelterfahrung im jeweiligen Fachbereich nachzuweisen haben. Die vorliegende Formulierung trägt den im heutigen Bildungssystem wichtigen Passerellen nicht genügend Rechnung. Weiter ist in Art. 26 die Fachmatura als Zubringer zu den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen explizit zu verankern. Durch das revidierte Fachhochschulgesetz sind zwischenzeitlich auch die Zugänge für Absolvierende von Fachmaturitäten zu bestimmten Fachbereichen der Fachhochschulen geregelt.
- Art. 33 Abs. 2 lit. e: Neu: „Die Autonomie der Hochschulen bleibt gewahrt.“
- Art. 42 Abs. 1 und 2 lit. b: Neu: „wenn sie ... öffentliche Bildungs- **und Forschungsleistungen** anbieten“.
- Art. 42 Abs. 3: Neu: „Öffentliche Bildungs- und Forschungsleistungen sind Leistungen ...“
- Art 44: Aus der Formulierung des Gesetzes geht nicht hervor, ob intendiert ist, Finanzhilfen im universitären Bereich wie bisher nur an die kantonalen Stellen zu richten. Im Hinblick auf die zunehmende Zahl gemeinsamer Trägerschaften von Hochschulen beantragen wir, dass die Finanzhilfen des Bundes auch direkt an die Hochschulen gerichtet werden können, wenn dies von den betreffenden Trägerkantonen so gewünscht wird.

- Art. 59 und Art. 70: Wir würden eine umfassende Regelung des Titelschutzes im HFKG begrüßen (inklusive Weiterbildungstitel).

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

Kopie an:

- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, 4001 Basel
- Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Regierungsrat des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn